



Præsent. 28. Julii 1721.
Reichs-Hofrath.

An

Die Röm. Kayserlich: auch
in Hispanien / Hungarn und
Boheimb Königl. Majest.

Ihrer Churfürstl. Durchleuchte zu Pfaltz allerun-
terthänigste Vorstellung / auff das Conclusum
de 9. Aprilis; annexâ petitione humillimâ.

Pro ordinando, ut intus &c.

Chur-Pfältzischen Anwaltdts.

In Sachen

Gülich-und Bergischer Land-Ständen:

Contra

Chur-Pfaltz / als Hertzogen zu Gülich und Berg etc.

Cum Adjctis sub Num. 47.
usque 56. inclusive.

In pæto præt. Appellat.

Propt

Alles

Allerdurchleuchtigster etc. etc.

Erw. Kayf. und Cathol. Maj. seynd meine unterthänigst-gehorsambste Dienst allezeit bevor;

Allergnädigster lieber Herr Vetter!

W. Kayf. Maj. erstatte Ich unterthänigst- höchst verbundestem Dank / daß Deroselben / auff meine / an Erw. Kayf. Maj. desfalls erlassene unterthänigste Berichtere / nebst höchst erleuchtigster mildester Erwegung / der von mir / meinen Gülich- und Bergischen Landt- Ständen / in Abthuung ihrer Beschwärden so wohl / als auch sonst in viele Weeg werckthätig erwiesener Willfährigkeit und Landtsfürstl. Neigung / mithin der meinen Unterthanen von Zeit angetretener Regierung / in denen Landts-Anlagen / bereits angediehener erlecklicher Erleichterung / vermittels des bey Dero R. Hoff-Rath unterm 9. Aprilis nechsthin / in der / von einigen auß Mittel besagter Landts-Ständen / dorthin zu bringen sich angemaster Appellations- Sachen ergangenen Concluli, Dero allerhöchster Begabnus nach / gedachter Landts-Ständen groben Unfug anzuerkennen: mithin Selbige dahin allergnädigst zu erinnern beliebig gewesen ist / bey so gutem Anschein zur gülicher Hinlegung aller dermahlen obhandelter Widrigkeiten / Mir als ihrem Landts-Fürsten mit geziemender Ehrerbietung entgegen gehen / mithin auch ihres Orths nichts / wodurch das sonndthige gute Vernehmen zwischen Mir / und ihnen Landts-Ständen einiger Gestalt beybehalten: die Landtags-Handlungen / vornemblich aber das dahin gehörige Verwilligungs-Geschafft / dem Herkommen und Reccß gemäß befördert: die Verathschlagung über des Landts gemeine Angelegenheiten nothdürfftig besorget werden mögen / erwänden lassen / und nach dem Vortritt derjenigen auß ihrem Mittel / welche die Unbill und Unanständigkeit in ein und ander Mir zugethaner Zumuthungen / und darab nicht ohne Grund befahrender schädlicher Weiterungen allbereits-reiffer erwogen und begriffen / sich in dem Hauptwerck näher zum Zweck legen: mithin von selbst erweisen sollen / daß / so lang sie Mich zu Befolgung der Landts-Verträgen / und billigmäßiger Abhelfung ihrer Beschwährungen willig und geneigt finden / unnöthige Rechtsfertigung und Processen zu erheben / ihnen Landts-Ständen / und denen armen Unterthanen nicht gerathen noch erspriesslich seye; Inmassen Erw. Kayserl. Maj. auß dieser so wohl begründeter Beweg-Ursachen das in puncto Collectionis, in Behueff zu diesem an sich allerdings unnöthiger Weiß und auß eigennützigen Neben-Absichten bloßhin angehobenen Proccß / gethanes Begehren nicht nur abgeschlagen / sondern ihnen Landts-Ständen auch wegen der zwischen Ihnen wider Mich getroffener unzuläßiger Bundentus und Verstrickung sich-gehorsambst zu verantworten aufgelegt haben; von meiner Gemüths Willigkeit aber zu meiner herginniglicher größter-Consolation sich allerdings gnädigst gesichert halten / Ich würde wegen der ehemahliger provisional Aufschreib- und Erhebung so wohl / als ander von Landts-Ständen führender Beschwährungen die Gebühr verfügen / und mittels ordentlicher Veranlassung der Landtügen Ihnen Ständen in dem Verwilligungs-Werck / forth anderen Anligenheiten Landtsfürstl. Reccß-mäßige Aufreichung wiederfahren lassen;

N. 47.

Nun solle Erw. Kayserl. Majest. Ich hiebey gehorsambst nicht vorenthalten / was massen / als Ich besag der abschriftlichen Nebenlagen sub N. 47. am 26. Martii nechsthin / folgsamb vor Eröffnung erwehnten Dero R. Hoff-Raths Concluli mehr-gemeinte meine Gülich- und Bergische Landts-Stände zu Wiederanhandnehmung der in nechst vorigem Jahr / drey Monath hindurch fruchtlos vorgewesen - und daher in Novembri lezthin / auß denen in meinem unterthänigstem Bericht vom 16. Decembris bereits angeführten Ursachen abzubrechen genöthigter Verathschlagungen / zum allgemeinen Landtag auß den 18. nechst abgewichenen Monaths Aprilis, dem

N. 48.

Herkommen gemäß / beschreiben / und Ihnen dabey in dem Anschluß sub N. 48. enthaltenen

Marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

haltenen Vortrag thun lassen / Ich Mir billigt die feste Hoffnung gemacht hätte /
 erlagte Landt-Stände würden indessen des lieben Vatterlandes allgemeine Wohlfahrt /
 und was zu deren Erhalt- und Beförderung für Mittel unumbgänglich erforderlich /
 wohl erwogen und begriffen : sonderbar aber auff das gleich nach Anfang
 letztgemelter Landtags Handlungen eingelangtes Dero R. Hoff-Raths Conclufum
 näher in sich gangen : ihre bisherige von Ew. Kayf. Maj. dabey in so truckenen
 Buchstaben höchstgerecht geandete unanständige Auffführung geändert und verbessert /
 Ew. Kayf. Maj. allerhöchst Reichs-Väterlichen gnädigsten Anmahnungen
 statt gegeben / solche schuldigt befolgt / mithin Mir / dabey verordneter massen / entgegen
 gegangen : die Landtags Handlungen / hauptfächlich aber das dahin gehörige
 Verwilligungs-Geschäft befördert : die gemeine Landts-Angelegenheiten besorget /
 mithin in dem Hauptwerck sich näher zum Zweck gelegt : in alle Wege aber die an-
 maßliche wenige Appellanten die von Ew. Kayf. Maj. Ihnen in mehrgemeltem Dero
 R. Hoff-Raths Conclufo so deutlich vorstellende / Mir durch Anheb- und Fort-
 setzung dieses an sich unnöthigen / und mit der Zeit die völlige Zertrennung allen guten
 Vernünftigen unverneinlich nach sich ziehenden * folgamb zu des lieben Vatterlands
 und Unterthanen unerseßlichen Schaden erreichenden Processus zufügende grobe und
 Mir treff zu Gemüth tringende Unbill anerkennet haben ; an statt dessen aber muß
 Ich wider meine gängliche Zuversicht in der That erfahren / was gestalt Sie Landts-
 Stände gleich bey dem Anfang obgemelter Landtags-Handlung / mit Verseithsetzung
 der im Hauptwerck erforderlicher Deliberationen / ihr hiebevoriges Diäten-Zahlungs-
 Gesuch nach Anlaß der Copeylicher Anlagen sub N. 49. wiederholt ; und obwohl
 Ich denenselben vermög des abschriftlichen Anschluß sub N. 50 / daß nach dem alt-
 üblichen Herkommen die Landtags-Diäten ehender nicht / dan nach völlig geschloss-
 nem Landtag : übergebenen und genehmten Kenneren / und darüber beschehener Re-
 partition , auß denen eingehenden Geldern zahl zu werden pflegten : mithin auch
 derenthalb bey nechstkünftiger Repartition die Nothdurfft zu besorgen / und die bald-
 möglichste Zahlung zu befördern / entschlossen seye / mit allem Glimpff vorstellen /
 selbige auch / nach Inhalt des Nebenschlusses sub N. 51. an die allergehorsamste
 Befolgung vielgemelten R. Hoff-Raths Conclufi, und daß solchem nach / mit Ab-
 schneidung aller von Ew. Kayf. Maj. verworfener Weiterungen / die Landtags-Ber-
 athschlagungen zu einem gedeylichen Endtschluß bestens befördern / mithin das
 Haupt-Einwilligungs-Werck an kein privat Interesse , denen armen Unterthanen zu
 Last / binden sollen / wohlmeinend erinnern / und (da Sie Landts-Stände deme
 uneracht / nach Anleitung ihres Relations-Auffsatzes vom 2ten Maji sub N. 52. bey die-
 sem ihrem ungereimten Gesuch / ohne von dem Hauptwerck mindeste Anregung zu
 thun / verblieben) Ihnen hierunter die sub N. 53. anliegende dritte Anmah- und
 Vorstellung beybringen lassen ; so haben jedoch diese sämmtliche auß der / meinen ar-
 men Unterthanen (denen lediglich die durch so befliffentlich suchende Verzögerung der
 Landtags Handlungen aufwachsende Diäten zu Last fallen) zutragender Landtsfürst-
 Väterl. Liebe herfließende / und derselben Besten zum Augen-Merck habende heylsame
 Erinnerungen so wenig / als Ew. Kayf. Maj. in Dero R. Hoff-Raths Conclufo,
 über die Unbill und Unanständigkeit dergleichen der Landts-Ständen Zumuthungen
 so klar aufgetruckte gnädigste Intention einigen Verfang nehmen / sondern / mit de-
 ren fast offenbahren Veracht / die vor völlig geschlossenen Landtag / richtig gestellten
 sogenannten Kenner / und darauff erfolgte Repartition , unbefugter Dingen geent-
 fertete Diäten-Zahlung (welche Ich obigem vorgangen / verfügen zu lassen / jederzeit
 erbietig gewesen / und annoch bin / lauth der Anlag sub N. 54.) hartnäckig behar-
 ret ; die Landtags-Berathschlagungen herentgegen abermahlen befliffentlich auf-
 gestellt : dieses einem Landts-Fürsten unleidentliches Verfahren dannoch mit eini-
 gen an sich unerfindtlich- und respectivè unerheblichen Schein-Reden beschönnet : und
 über dieses / mit Vergessung der von Landts-Ständen Mir als Ihrem Landtsfürsten
 schuldiger Ehrerbierung / die Schuld unverdienter Dingen anmaßlich aufge-
 bürdet ; indessen aber von einigen wider Ihren Landts-Fürsten auß Mittel ge-
 dachter Landts-Ständen höchstverbotener Dingen zusammen geschwohnen verbit-
 terten Gemüthern / an statt / daß Sie Ew. Kayf. Maj. Allergnädigsten Willen
 Zufolg / die Güte versuchen / solchen Endts Ihrem Landts-Herzn entgegen gehen /
 und Demselben mit unnöthigen Rechtsfertigungen nicht verdriesslich seyn sollen / mit
 allem Gleiß dahin gearbeitet werden wollen / wie ja zu der angemastter Appellations-
 Klagd sich theils gar nicht bekennde / und theils öffentlich widersprechende an sich
 ziehen /

N. 49.
N. 50:

N. 51.

N. 52.

N. 53.

N. 54.

Handwritten marginal notes in a smaller script, partially legible. Some words like "Landtsfürst" and "Landts-Stände" are visible.

sehen / und also wider Ihnen in so vielen Stücken sich jederzeit Ihnen willfährig und geneigt erwiesenen / und annoch täglich erweisenden Landts-Fürsten ihren Greuelmuth / mithin ihre zu den bey Fortführung dieser unbegründeter Proceß-Sachen zu genießten habenden ansehnlichen Diäten heegende Begierdt aufzuführen könten ;

Nachdeme Ich nun schier bey Deren Landt-Ständen unartiger Bezeugung / und annoch immerforth anhaltender Halßstarrigkeit keine Hoffnung mehr übrig gesehen habe / mit Denenselben im Hauptwerck für dießmahl das mindeste zu richten ; zumahlen Sie auff den bey denen vorigen Comitial-Zusammenkünften gebrauchten Fuß die Verathschlagungen gegen 4. Wochen / den armen Unterthanen zum größten Beschwer / unnützlich verzögert / und den schnöden Eigennutzen / des Vatterlands gemeiner Wohlfahrt / mit Hindansetzung der im Hauptwerck von Ew. Kayf. Maj. so nachrücklich eingebundener Deliberationen / vordringen lassen ; als bin Ich (wie gern Ich auch die Landtags-Handlung zu allerseiths vergnüglichem Schluß gebracht gesehen hätte / und wie unlieb mir daher die Verfügung ist) nothwändiglich ver-müßiget gewesen / diesen fruchtlosen Landtags Congreß abermahlen auff einige Zeit / (damit die albereits über 50000. fl. sich ertragender Diäten Prætenzion , unnützlichlicher Weise / nicht höher anwachsen / die Landt-Ständ indessen die Wichtigkeit / zwischen einem Landts-Fürsten und Ständen des lieben Vatterlands Wohlstand so hochnöthigen reciprocalischen Vertrauens wohlbedachter überlegen : und mittels mehr patriotisch- und devoter Bezeugung Ew. Kayf. Maj. allerhöchsten Willen mit allergehorsambster Gelassenheit erfüllen : mithin zu seiner Zeit die Landtags Handlungen mit mehrer Hoffnung eines gedeßlichen Fortgangs und Aufschlags reallumirt werden möchten) zu suspendiren / und des Endts Ihnen Landt-Ständen die sub N. 55. abschriftlich neben verwahrte Resolution zukommen zu lassen.

N. 55.

Ew. Kayf. Maj. werden / Dero allerhöchster Erleuchtung nach / hierauff ohnschwer aburtheilen / daß / da Ich / ehe und bevorn mehrgemeltes Dero R. Hoff-Raths Conclulum vom 9ten April lezthin abgefasset gewesen / vielweniger Ich davon einige Wissenschaft gehabt / noch haben können / den Landtag ordentlich veranlaßet : denen Landt-Ständen den herkömmlichen Vortrag thuen / mithin Sie zum drittenmahl Ihrer Obligenheit (worzu Ew. Kayf. Maj. Selbige so außtrücklich angewiesen gehabt) Landtsfürst-väterlich erinnern lassen / dieses alles jedoch außgeschlagen / und durch der widrig-gesinneter Gemüther allzuhitzigen Antrieß und verdrehte Vorstellungen / die bey der lezterer Landtags Convention gebrauchte / von Ew. Kayf. Maj. so deutlich improbit- und verwerffliche Landts verderbliche Principia, mit fast unerhörter Härtigkeit vermeintlich behauptet werden wöllen / Mir hierunter nichts ungleiches zu schulden kommen könne ; Ich hab Mich dieses vielfältig erbotten / und bin annoch allerdings bereith / wegen der ehemahliger provisional Aufschreib- und Erhebung Ihnen Landt-Ständen solche Reverfalia, welche Sie bey vorigen Regierungs Zeiten jederzeit un widersprechlich für zuänglich gehalten / und womitten Sich unweigerlich begnügt haben / verbindlichst aufzustellen ;

Und habe daher zu Ew. Kayf. Maj. preiswürdigster allerhöchster Gemüths Billigkeit die feste unterthänigste Zuversicht gestellet / es werde von Mir / wegen des in obgemeltem R. Hoff-Raths Conclulo enthaltenen 5ten Puncts ein mehreres nicht erfordert werden : mithin solches / so viel an Mir haßtet / gehorsambst besolget / und gänglich für erfüllet geachtet werden ;

Gleichwie aber eine allerdings unumbgängliche Nothwendigkeit ist / daß im-mittels die / für die zu des Vatterlands / mithin Ihrer der Landt-Ständen selbst eigener Defension, bey jezigen mißlichen Läuften auff denen Beynen zu halten benöthigte Kriegs-Manschaft / wie auch zu Versehung der Bestungen erheischete / auff 1000000. fl. sich ertragende Nothdurfften / und die gemeine Landts-Aufgaben besorget : die mit einigen Millionen bey vorigen Regierungs Zeiten / guten Theils Ew. Kayf. Maj. / Dero Glor-reichstem Erk-Haus zu Dienst gemachte Banco und andere Schulden : mithin der Verwittibter Frau Chur-Fürstinnen zu Pfalz lbd. Doral-Gelder (welche gesambte / wiewohlen an sich unaufseßliche Erfordernüs Ew. Kayf. Maj. gnädigst gerechtiger Decision Ich jedannoch in tieffster Unterthänigkeit unterworfen) nach und nach abgetilget werden ; zumahlen im widrigen Meine Kriegs-Verfassung völlig wird zu Boden gerichtet / Ich und Meine Landen bloßgegeben / des Landts Systema völlig über hauffen geworffen / mithin sambt wohl-gem. Sr. Lieb. die übrige sub fide publica verbindlich verßicherte Banco und andere Creditores zu billigmäßigen Klagen veranlaßet und gezwungen werden ;

Und

En. Römisch-Kayf. und
Majestät

Blumenhainig ghes
verpflichteter Diener des

CA

Wahltag den 1. May 1722.

8117

Und dan die / bey Zurückstellung der / für sothane Kriegs-Mannschafft und respectivè Bestungen / wie auch zu Bestreitung der gemeiner Landts-Außgaben erheischeter Gelder / unvermeidlich zu befahren = und folgendts nicht mehr zu ersetzen sende Unordnungen / und sonstige höchst schädliche Folgerungen bey der jeziger so wohl / als der späther Nachwelt unverantwortlich : die Zurücksetzung wohlgemelter Creditoren auch von einer lauthschreyender Ungerechtigkeit seyn würde ; davor Ich in einem so anderen Mich mit einer schwarzen Verantwortung vor dem allwaltenden Gott / und der ganzen Welt beladen zu lassen / nich vermag / noch vermeinet bin ; Also zwingt Mich / wiewohlen wider Meinen Willen / abermahlen die höchste Noth / daß (wie mehrgemelte Landts-Stände bey ihrer lezt voriger so wenig / als jeziger Zusammenkunft die mindeste Anregung / von einer obigen Endts erklecklicher Einwilligung gethan / noch darzu schreiten zu wollen / eine zuverlässige Hoffnung gemacht / folgbahr es bey Mir nicht gestanden / daß die Landtags-Handlung zum Schluß gediehen / und die Landts-Nothdurfften nicht nach der Landts-Verfassung dermahlen aufgeschrieben werden können) Ich auß Landts-Fürst-Bätterl. Vorsorg / des vorigen Jahrs / damahlen mit 5. pro cento gemindertem Beitrags-Quantum für gegenwärtigen Jahr-Gang abermahlen ohne einige neue Aufschriftung provisorio modo erheben lassen ; Und stelle / Meinem / zu Ew. Kayf. Maj. angekommener höchsten Gerechtigkeits Eiffer gesetzten unterthänigsten Vermeinen nach / außser allen Zweifel / Dieselbe werden Ihro die Mir abgenöthigte Landts-Fürstl. provisional Verfügung bey obigen Umständen gnädigst gefallen lassen : mithin denen etwahe dargegen einkommenden Querulanten das geringste Gehör nicht gestatten / sonderent solche umb so mehr ab- und hinweisen / daß es eines Theils der Sachen unaußseßliche Nothwendigkeit anerkennen will ; anderen Theils auch bey Nachsehung der von einigen Landts-Ständen auß Mittel der Landts-Ständen bey Dero Reichs-Hoff-Rath übergebener Vollmacht sich geäußert hat / daß kaum ein dritter Theil von denen in der Nebenlage sub Num. 56. benandter Gülich- und Bergischer Landts-Ständen solche unterschrieben / und daher die bekäntlich die Majora aufmachende zwey dritten Theil sich zu dergleichen unbefügten Klagten nicht bekennen / noch darab Theil haben wollen ; die Subscribentes aber fast zur Halbscheidt zu dieser Sachen deputirt seynd / und auff deren Fortsetzung umb so heftiger treiben wollen / dabe durch ihre öfttere kostbahre Zusammenkunfften darvon Jährlichs viele Tausende an Diäten gemessen. Ew. Kayserl. Majest. anbey dem starcken Schuß des Allerhöchsten / zu Deren beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden aber Mich unterthänigst empfehle.

**Ew. Römisch-Kayserl. und Königl. Cathol.
Majestät**

**Allerunterthänigst- gehorsambst- getreuest- und
verpflichtester Diener beständig biß in den Todt**

**CARL PHILIPP
Churfürst.**

Manheimb den 15. May 1721.

Rescriptum wegen Außschreibung des Landtags.

Carl Philipp Churfürst/ zc.

N. 47. Unseren / zc. Nachdem Wir die in nechstvorigen Jahr vorgewesene und in Novembri leghin abgebrochene Gülich- und Bergische Landtags Handlungen auff den 18. nechst bevorstehenden Monaths Aprilis in daig Unserer Residentz-Statt Düsseldorf reallumiren zu lassen gnädigst entschlossen; als habt Ihr solches Unseren Gülich- und Bergischen Landständen geziemend bekant zu machen / mithin solche obigen Endts auff obgemelte Zeit forderlich dorthin zu beschreiben. Versehen uns dessen also/ und zc. Mannheim den 26. Martii 1721.

An Gülich- und Bergischen Geheimen Rath also abgangen.

Project Vortrags/ bey Reallumirung des Gülich- und Bergischen Landtags den 18. Aprilis. 1721.

N. 48. Ein Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl Philippen Pfalz-Graffen bey Rhein: des Heil. Römischen Reichs Erzh- Schatzmeistern/ und Churfürsten: in Bayern/ zu Gülich / Cleve und Berg- Herzogen: Fürsten zu Mörs: Graffen zu Veldenz / Sponheimb / der Marck / und Ravensberg zc. Wird mit besondern gnädigsten Vergnügen zu vernehmen seyn/ wan Dero getreue Liebe Gülich- und Bergische Landstände von Rächten / Ritterschafft und Stätten auff das von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Reallumirung der in nechst vorigen Jahr abgebrochener dortiger Landtags Berathschlagungen ohnlängst beschehenes Beschreiben sich daselbst in namnhaffter Anzahl eingefunden haben werden zc. Vide Pag. 14. N. 87. & seq.

Auffsatz Relationis in puncto Dicetarum, gesambter Gülich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft und Hauptstätten.

Lunæ den 21. Aprilis 1721.

N. 49. N. 88. Auf Jhro Churfürstl. gnädigstes Anschreiben seynd Deroselben zu unterthänigsten Respect antwesende Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Hauptstätten in Termino comparitionis hieselbst gehorsambst erschienen/ umb Dero gnädigste Proposition gehorsambst anzuhören. zc. Vide Pag. 15.

Resolutio Serenissimi Electoris auff vorgemelte Relation. De 29. Aprilis 1721.

N. 50. Jhro Churfürstl. Durchl. haben zu Dero sonderbahren gnädigsten Wohlgefallen vernommen / daß auff Dero jüngsthin erlassenes gnädigstes Convocations-Schreiben / Dero getreue Liebe Gülich- und Bergische Landstände von Rächten / Ritterschafft/ und Stätten in so ansehentlicher Anzahl erschienen seyn zc. Vide Pag. 16. N. 89.

Notifications-

(183) ... Rescriptum wegen Außschreibung des Landtags. ... Relationis in puncto Dicetarum, gesambter Gülich- und Bergischer Landstände von Ritterschafft und Hauptstätten. De 29. Aprilis 1721. ... Resolutio Serenissimi Electoris auff vorgemelte Relation. De 29. Aprilis 1721. ...

Notifications-Decretum, de 30. April. 1721.

Anwesenden GÜlich- und Bergischen Landständen von Råthen/ Ritterschafft und Ståtten wird ohne Zweifel allbereits zu vernehmen vorkommen seyn/ und beweht es der Anschluß mit mehreren/ was bey dem Kayf. Reichs- Hoff-Rath in der von Einigen auß ihrem Mittel dorthin zu bringen sich angemaster Appellations- Sachen vor ein Allerhöchst Reichs- Richterliches Conclusum aufgefalten seye 2c. Vide Pag. 17. N. 92. N. 51.

Relatio 2da five instantia in puncto Dietarum
GÜlich und Bergischer Landständen.

De dato Veneris 2. Maji 1721.

Bleichwie auß denen alten Landtags- Handlungen gnugsamb bekant ist/ daß in denen vorherigen Zeiten von denen Herrn Herzogen zu GÜlich und Berg/ denen zum Landtag convocirten Landständen die tägliche Zehrung / von Hoff- auß angeschafft- oder aber bey dem Schluß eines jeden Landtags die Wirth auß Dero Hoff- Cammer / wegen gethanen Verpflegungen deren Ständen baar befriediget/ und nicht bis zur newer Convocation solches verschoben / und außgestellt worden; 2c. Vide Pag. 16. N. 90. N. 52.

Resolutio Serenissimi Electoris

De 3. Maji 1721.

Ihro Churfürstl. Durchl. thuen auß daßjenige / was an Dieselbe dero anwesende GÜlich- und Bergische Landstände von Råthen/ Ritterschafft/ und Ståtten gestrigen Tags / wegen Zahlung der Dieten fernerweit gelangen lassen / Ihre unterm 29ten nechst verwichenen Monaths Aprilis allbereits ertheilte gnädigste Resolutio wiederhohlen; 2c. Vide Pag. 17. N. 91. N. 53.

Relatio tertia & Instantia

De 6. Maji 1721.

Auß von Ihro Churfürstl. Durchl. durch ein absonderliches Notifications-Decret dasjenige communiciret worden / was in ihrer abgendsigter Appellations- Sach bey dem Höchstpreisllichen Kayf. Reichs- Hoffrath/ unterm 9. ten vorigen Monaths verbescheidlich ergangen / dafür wird hierbey un- terthånigst schuldigster Danck erstattet; 2c. Vid. Pag. 18. N. 93. N. 54.

Resolutio Serenissimi Electoris, auß der GÜlich- und Bergischer Landständen dritte Relation in puncto der Landtags Dieten.

De 13. Maji, 1721.

Ihro Churfürstl. Durchl. ist von Dero zu denen annoch fürwehrenden GÜlich- und Bergischen Landtags- Handlungen gnädigst verordneter Commission seines umständlichen Inhalts gehorsambst referiret worden / wohin Dero zu Düsseldorf anwesende GÜlich- und Bergische Landstände von Råthen/ Ritterschafft und Ståtten sich unterm 6. dieses so wohl wegen des bey dem Hoch- preisllichem Kayserl. Reichs- Hoffrath in der von einigen auß Mittel ersagter Land- ständen dorthin gebragter anmäßlicher Appellations- Sachen/ am 9. ten vorigen Mo- naths aufgefaltenen Conclusi, als auch der vorigjähriger Landtags- Dieten halber fer- nerweith haben vernehmen lassen; 2c. Vid. Pag. 18. N. 94. seq. N. 55.

Deren bey dem Jüngerem Anno 1720. gehaltenen Landtag gegenwärtig
gewesenen Gölisch- und Bergischer Landständen.

N. 56.

Gölische Ritterbürtige.

Hr. Director Freyhr. von Frentz zu Lau-
venburg.
Freyhr. von Leerodt zu Leerodt.
Freyhr. von der Horst zu Boelstorff.
Freyhr. von Leerodt zu Ophem.
Freyhr. von Trips zu Trips.
Freyhr. von Brachel zu Overembd.
Freyhr. von Vlatten Erbschenck.
Freyhr. von Kolff zu Hausen.
Freyhr. von Trips zu Lindenberg.
Freyhr. von Hochsteden zu Niederzichr.
Freyhr. von Brachel zu Breidmar.
Freyhr. von Cortenbach zu Schleverichoven.
Freyhr. von Drimborn zu Dürweis.
Hr. Graff von Leerodt zu Grafsbroch.
Hr. Graff von Leerodt zu Sours.
Freyhr. von Blanckart zu Altenburg.
Freyhr. von Byland zu Reidt.
Hr. Graff von Virmont zu Altenhoff.
Freyhr. von Hoherbach zu Vehn.
Freyhr. von Freimerstorff zu Helinghoven.
Freyhr. von Hompelsch zu Gritteren.
Freyhr. von Metternich zu Müllenarck.
Freyhr. von Siegberg zu Eix.
Freyhr. von Hompelsch zu Kurich.
Hr. Graff von Hatzfeld zu Bourheim.

Bergische Ritterbürtige.

Bergischer Hr. Director Graff von Nessel-
rode - und Reichenstein.
Kays. General Hr. Graff von Virmont.
Hr. Graff von Schaesberg.
Freyhr. von Wachtendonck.
Freyhr. von Schirp.
Freyhr. von Syberg.
Freyhr. von Kessel zu Caspersbroich.
Freyhr. von Schall.
Freyhr. von Steinen.
Freyhr. von Hillesheim.
Hr. Graff von Nesselrode zu Ehreshoven.
Freyhr. von Nagell.
Hr. General Graff von Franckenberg.
Hr. Graff von Velbruck.

Der Gölischen Hauptstätten Deputirte.

Wegen der Haupt-Statt Gölisch.
Hr. Scheffen Grevenbroch.
Item Rath's-Verwandter Hr. Daniels.
Wegen der Haupt-Statt Deuren.
Hr. Scheffen Kannegiesser, so dan
Hr. Ultrath Stamm.

Der Bergischer Haupt-Statt Deputirte.

Zeitlicher Bürgermeister der Haupt-
Statt Lennep.
Hr. Caspar Haltehoff; so dan
Hr. Holtz, Richter daselbst.
Wegen der Haupt-Statt Ratingen.
Hr. Bürgermeister Schroot; so dan
Hr. Johan Caspar Collenbach.

Wegen der Haupt-Statt Münsterceffel.
Hr. Scheffen Adendorff; so dan
Rath's-Verwandter Steinbach.
Wegen der Haupt-Statt Euskirchen.
Hr. Rath's-Verwandter Pücher; so dan
Hr. Rath's-Verwandter Heimbach.
Wegen der Haupt-Statt Düsseldorf.
Rütger Francken; so dan
Johan Wilhelm Gesler.
Wegen der Haupt-Statt Wipperfürth.
Hr. Henrich Wilhelm Hagdorn Bürger-
Meister; so dan
Johan von der Fuhr Richter daselbst.

An

Die Kön. Kay.
in Spanien/ Hungarn/
Königl. Majest.

Merwundernigk. mehr umständlich
teren Verlauff; der unlangt zu Dül-
gende auß rechtlichen Ursachen inwen-
landtags-Handlung; müssen der von E-
laber bezogener Ungewißheit; erfolghch durch
des Churf. Durchl. zu Pfalz als dem Land-
hoch den 20. Anno 1719. getrauten Bes-
über Vorposten Verfügung; somit be-
stigt um gerichtig Handlung.

Hr. Präsidium

In Exten

Land Bergischer L

Contra

Churfürstliche Herrzogen zu

Contra

211